

Amtliche Bekanntmachung

Die amerikanische Faulbrut der Bienen ist in der **Gemeinde Heidenrod**, Gemarkung **Laufenselden** und in der **Stadt Eltville**, Gemarkung **Rauenthal** und **Martinsthal** amtlich festgestellt worden.

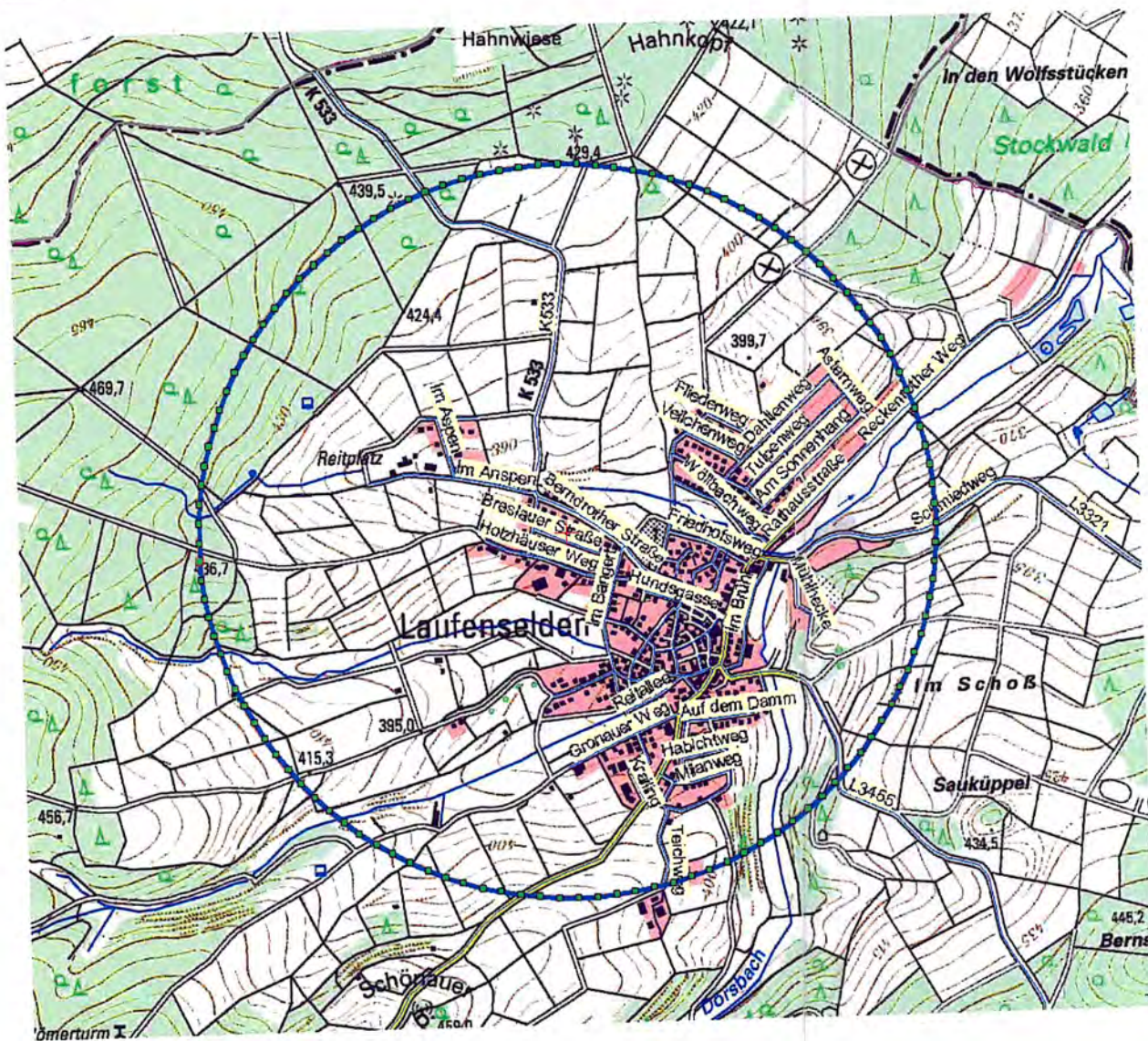
I. Festlegung Sperrbezirk

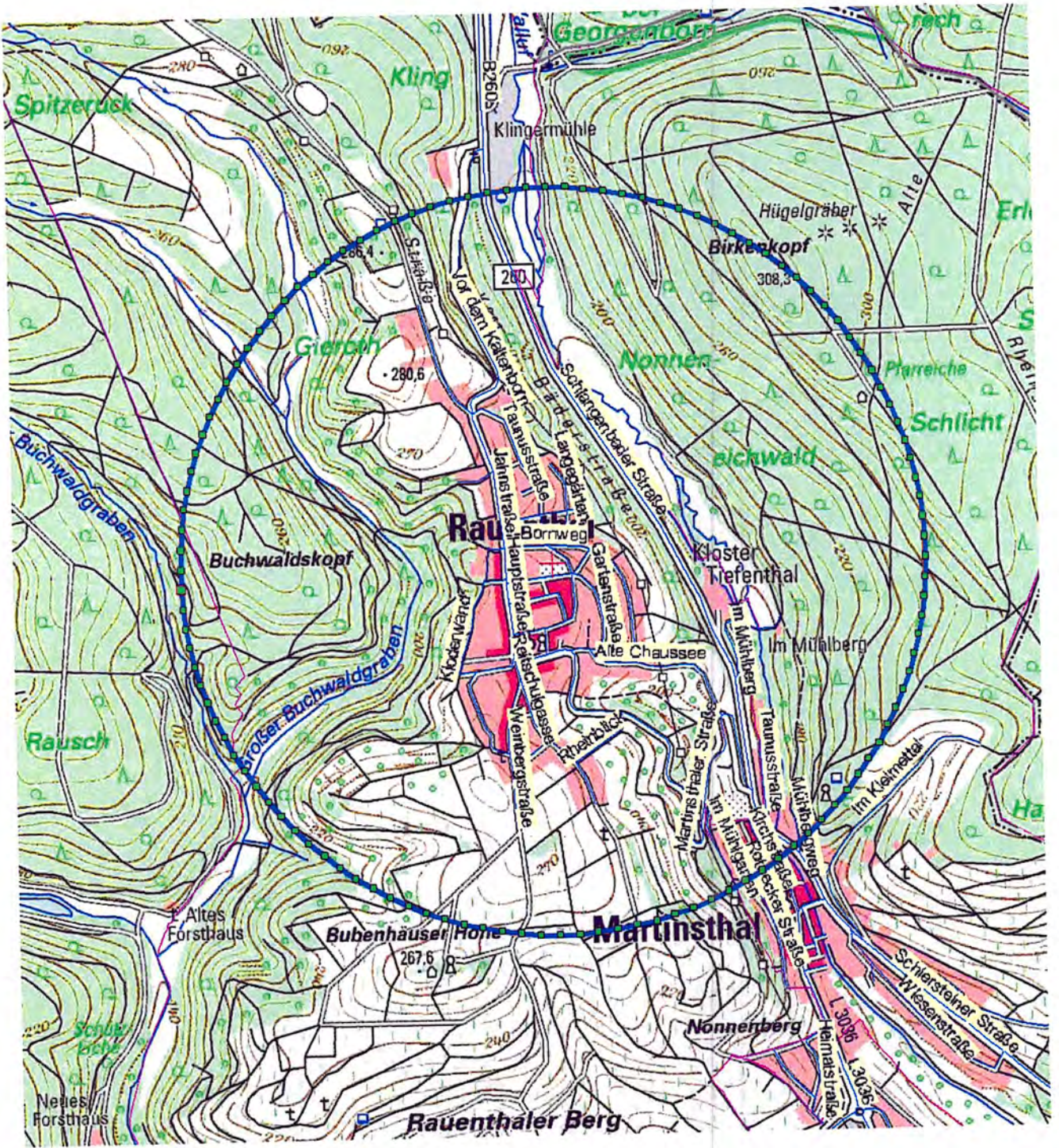
Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) wird folgendes Gebiet zu einem Sperrbezirk erklärt:

Beschreibung

Gemeinde Heidenrod, Gemarkung **Laufenselden**
Stadt Eltville, Gemarkung **Rauenthal** und **Martinsthal**

Karte





II. Für den Sperrbezirk gilt folgendes

1. Die **Besitzer der Bienenvölker im Sperrbezirk** haben umgehend ihre Bienenvölker beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachdienst Verbraucherschutz- und Veterinärwesen, Heimbacher Str. 7 in 65307 Bad Schwalbach, Tel. 06124-510 691, Fax. 06124-510 685, Email veterinaeramt-rued@rheingau-taunus.de zu **melden**. Dabei ist der genaue Standort/Flur/Flurstück der Völker anzugeben.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden unverzüglich amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Behandlung oder Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker der verseuchten Bienenstände wiederholt.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt nicht:

- für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden
 - für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 Nr. 14 der Bienen-seuchen-Verordnung mit einer Geldbuße von maximal 30.000 Euro geahndet werden.

III. Begründung

Die amerikanische Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Sterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, welche durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können. Die Gefährlichkeit dieser Bienen-seuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirks und den unter Ziffer II. Nr. 1 bis 5 angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.

Hinweis

Eine Gefahr für den Menschen besteht nicht! Auch der Verzehr von Honig durch Menschen ist unbedenklich.

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben, wenn die amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk erloschen ist.

Bad Schwalbach, 04. Juli 2019



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
Fachdienst Verbraucherschutz- und Veterinärwesen

Im Auftrag

Dr. H. Botzen (Amtstierarzt)